

An die
Stadt Wipperfürth
Bürgermeister von Rekowski
Marktplatz
51688 Wipperfürth

Wipperfürth, den 14.09.10

Anfrage zur Ratssitzung am 5.10.2010

Anlässlich der Beratung zum Bauvorhaben Neyetal (Bebauungsplan 90) wünscht die UWG Wipperfürth folgende Auskunft:

In der Austauschvorlage/Anlage6 wird darauf hingewiesen, dass das Niederschlagswasser in einem zu errichtenden Staukanal geleitet werden soll.
Das bedeutet, die Stadt Wipperfürth errichtet in diesem Gebiet ein getrenntes Abwassersystem für Schmutz und Niederschlagswasser.

Wird die aufgeführte Niederschlagswasserbeseitigung im Gebührenhaushalt erfasst und die Bauwilligen zu der satzungsgemäßen Niederschlagsabwassergebühr verpflichtet?

Die Frage stellt sich deshalb, weil auch jüngst ein Urteil des OVG Münster (AZ 15A1635/08_Stadt Engelskirchen) ergangen ist, wo auf die Nutzung eines Mischwasserkanals und deren zwingende Nutzung im Sinne der Solidargemeinschaft entschieden wurde.

Mit freundlichen Grüßen



Fraktionsvorsitzender/Harald Koppelberg

Bebauungsplan Nr. 90 der Stadt Wipperfürth „Neyetal“

I. Begründung gemäß § 2a BauGB

- .
- .
- .

Abwasserbewirtschaftung

Alle Bauflächen können an das vorhandene Mischwasserkanalsystem angeschlossen werden, dass das Schmutzwasser aufnehmen wird. Wegen ungünstiger Voraussetzungen durch oberflächennah anstehenden Fels und die Hangsituation ist eine Versickerung des Niederschlagwassers über die Fläche oder Versickerungsanlagen wie Rigolen nicht sinnvoll.

Allerdings ist eine Ableitung des Niederschlagwassers von den meisten Bau- und Straßenflächen in die Neye möglich und ökologisch sinnvoll: es wird separat gesammelt und in einen neu zu errichtenden Staukanal unterhalb der Straße Neyetal

eingeleitet, von wo es gedrosselt in den alten Mühlengraben parallel zum Neyebach abgeschlagen wird. Nur für zwei Bauplätze direkt an der Egener Straße (WA3) entstünde ein unverhältnismäßiger Aufwand, so dass – wie von den ehemals baulich genutzten Flächen bisher auch – hier auch das Niederschlagwasser von den Dach und sonstigen befestigten Flächen in den Mischwasserkanal abgeleitet wird.

Für die Einleitung in den alten Mühlengraben ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich; das entsprechende Verfahren wird parallel zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes betrieben. Der Bebauungsplan kann erst rechtswirksam werden, wenn die Erlaubnis formal erteilt ist.